

### Für die Jugend der Fischerfreunde Aufhausen gelten weiterhin folgende Bestimmungen:

7 - 18 Jahre	ohne Prüfung nur in Begleitung eines Erwachsenen mit gültigem, staatlichen Fischereischein	1 Handangel	auf Friedfisch
14 - 16 Jahre	mit Prüfung + staatl. Fischereischein ohne Begleitung	2 Handangeln	auf Friedfisch
	mit Prüfung + staatl. Fischereischein nur in Begleitung eines Jugendleiters	1 Handangel	auf Raubfisch
ab 16 Jahre	mit Prüfung + staatl. Fischereischein ohne Begleitung	siehe Bestimmungen für Erwachsene	

Fische, die dem Gewässer entnommen werden, müssen unverzüglich unter Angabe der Gewässerstrecke mit Kugelschreiber (kein Bleistift!) ins Fangbuch eingetragen werden.

### Es gelten folgende Fangbeschränkungen:

- 1 Raubfisch (*Hecht, Zander*) pro Tag
- 2 Karpfen pro Tag
- 2 Forellen pro Tag / maximal 8 Forellen pro Woche

Hechte und Zander sind aus Gründen der Hege außerhalb deren Schonzeit (15. Februar bis 30. April) aus den Gewässerabschnitten 1-2 (Forellengewässer) immer zu entnehmen und unter Einhaltung der Schonbestimmungen in die Gewässerabschnitte 3 oder 4 umzusetzen oder zu verwerten.

### Das Befischen der Laichschonstätten ist grundsätzlich verboten.

**Ausnahme:** Vom 1. Oktober bis zu den jeweiligen Schonzeiten ist das Fischen auf Raubfische gestattet.

### Das Befahren der Wiesen ist strengstens verboten.

### Der Fischereierlaubnisschein ist personenbezogen und nicht übertragbar.

Er ist auf Verlangen den Polizeibeamten, den Fischereiaufsichtern sowie den Fischereiberechtigten vorzuzeigen. Wer sich einer Kontrolle widersetzt, muss mit empfindlichen Konsequenzen rechnen.

Es gelten weiterhin die Bestimmungen der Vereinsordnung, die gesetzlichen Schonzeiten und Schonmaße (siehe Rückseite) sowie sämtliche Bestimmungen des Bayerischen Fischereigesetzes.